

## 2.1.5. Besondere Formen von Argen

### Klassische Arge

Der Normalfall der Arge ist die Bündelung von Mitteln zur gemeinsamen Ausführung eines Bauvorhabens. Daher wird diese Form der Arge – zur besseren Unterscheidung von den Sonderformen – als klassische Arge bezeichnet (siehe auch Abb 1). Die im Folgenden genannten Argen sind derartige besondere Formen und unterscheiden sich in verschiedenen Punkten von der klassischen Arge.

### Los-Arge

Die Los-Arge unterscheidet sich im Außenverhältnis von einer klassischen Arge nicht, wohl aber im Innenverhältnis. Bei der Los-Arge teilen die Gesellschafter die gesamte Leistung in einzelne Lose (Abschnitte) auf und vereinbaren, wer welches Los tatsächlich ausführt, wobei dies in Form von Subunternehmerverhältnissen erfolgt. Im Außenverhältnis schuldet aber auch bei der Los-Arge jeder Gesellschafter dem Dritten die gesamte Leistungserbringung.<sup>23</sup>

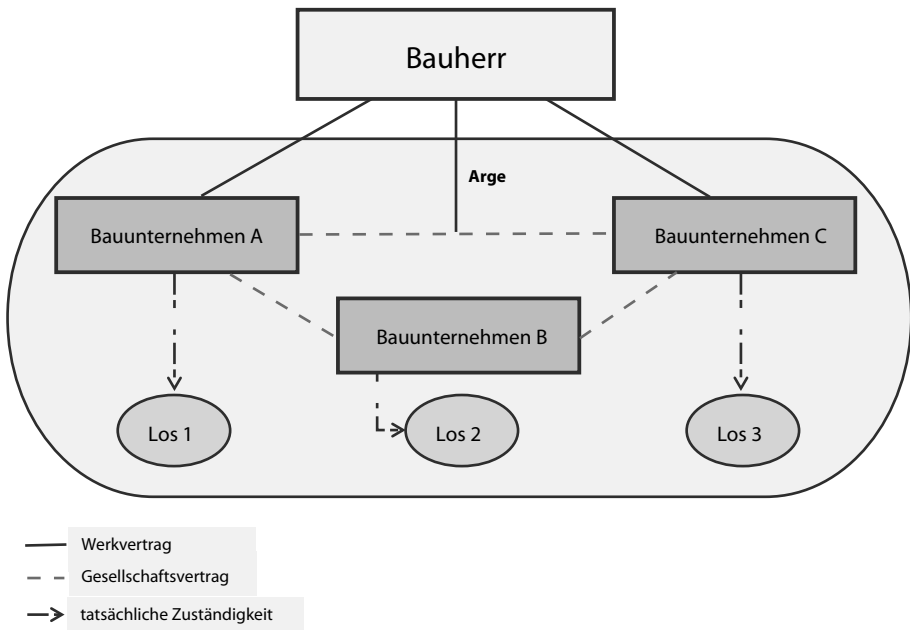


Abb 3/1: Schematische Darstellung der Vertragsverhältnisse bei einer Los-Arge

23 *Krejci*, Gesellschaftsrechtliche Probleme der Bau-Arge, in *Krejci*, Das Recht der Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft 5–6.

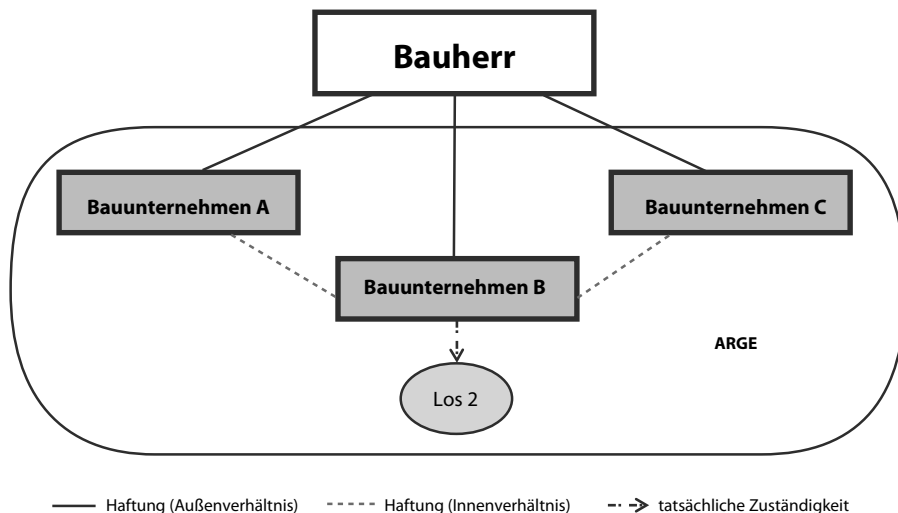


Abb 3/2: Schematische Darstellung der Haftung bei einer Los-Arge

### Dach-Arge

Bei der Dach-Arge bestehen mehrere Argen, wobei die Dach-Arge zu den anderen Argen (Sub-Argen) in einem vertikalen Verhältnis steht. Nach außen tritt die Dach-Arge auf, die aber – ähnlich wie bei der Los-Arge – das Werk in mehrere Leistungsteile aufgliedert, wobei die einzelnen Lose nicht einzelnen Gesellschaftern zugeteilt werden, sondern jeweils wiederum einzelnen Argen (Sub-Argen). Dabei müssen nicht alle Gesellschafter der Dach-Arge Gesellschafter in jeder Sub-Arge sein.

In rechtlicher Hinsicht sind freilich nicht die einzelnen Argen Gesellschafter der Dach-Arge; vielmehr sind die an den einzelnen Argen beteiligten Gesellschafter auch Gesellschafter der Dach-Arge.

### Stille Arge

Bei der stillen Arge (auch Beteiligungs- oder Interessengemeinschaft) tritt (zumindest) ein Gesellschafter nach außen in Erscheinung, die Abwicklung des Bauvorhabens erfolgt aber gemeinsam. Von der stillen Gesellschaft unterscheidet sich die stille Arge durch die Mitwirkungspflicht der stillen Arge-Partner. Vom Subunternehmer unterscheidet sich die stille Arge durch die Gleichrangigkeit im Innenverhältnis. Der stille Arge-Partner hat daher einen Anspruch am Gewinn, muss aber auch einen allfälligen Verlust tragen; der Subunternehmer hat hingegen einen Anspruch auf den vereinbarten Werklohn – unabhängig vom Gesamtergebnis.<sup>24</sup>

24 Straube/W. Müller/M. Müller in Straube/Aicher/Ratka/Rauter, Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht I, 5:10–11.

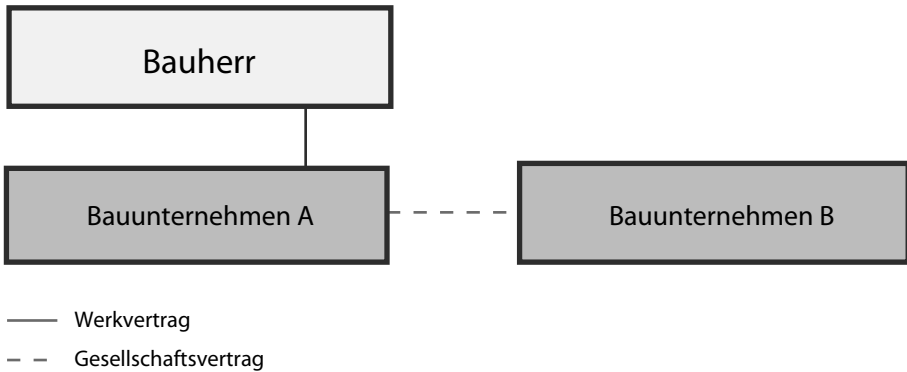


Abb 4: Schematische Darstellung der stillen Arge

### Fortgesetzte Arge

Die fortgesetzte Arge unterscheidet sich von der klassischen Arge dadurch, dass sie nicht mit der Erbringung eines Bauvorhabens aufgelöst, sondern fortgesetzt wird, um weitere Bauleistungen zu erbringen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich dann eben um keine Gelegenheitsgesellschaft mehr handelt, wurde in der Lit daher diskutiert, ob es sich in diesem Fall nicht um eine OG (früher OHG) – und damit um keine GesbR – handelt.<sup>25</sup> Aufgrund der Tatsache, dass in einem solchen Fall aber nach § 123 Abs 1 UGB zwingend eine Firmenbucheintragung erforderlich ist, ist die fortgesetzte Arge ohne eine solche keine OG.<sup>26</sup>

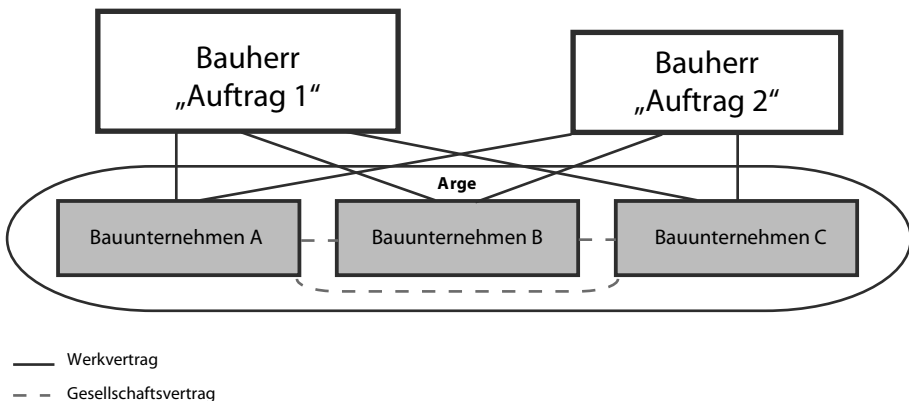


Abb 5: Schematische Darstellung der fortgesetzten Arge

25 *Krejci*, Gesellschaftsrechtliche Probleme der Bau-Arge, in *Krejci*, Das Recht der Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft 6.

26 *Straube/W. Müller/M. Müller* in *Straube/Aicher/Ratka/Rauter*, Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht I, 5:11.

### **Dauer-Arge**

Wie aus den Ausführungen zur fortgesetzten Arge ersichtlich, empfiehlt es sich daher, zwischen dieser und der Dauer-Arge zu unterscheiden. Eine fortgesetzte Arge ist eine solche, bei der die Arge-Gesellschafter die Abwicklung eines weiteren Bauvorhabens vereinbaren.

Bei der Dauer-Arge vereinbaren die Arge-Gesellschafter hingegen überhaupt die laufende Erbringung von Bauleistungen oder eines Teils davon (zB Betrieb einer gemeinsamen Asphalttheißmischanlage). Hier handelt es sich in der Tat um keine Gelegenheitsgesellschaft mehr, weshalb die Gesellschafter verpflichtet sind, eine OG zu gründen (§ 8 Abs 3 UGB). Ebenfalls zulässig wäre die Wahl einer anderen Gesellschaftsform (zB Kapitalgesellschaft).

## **2.2. Geschäftsordnung für Arge-Verträge**

### **Rechtliche Bedeutung der GO**

Abgesehen von den gesetzlichen Rechtsquellen sind für Argen in der Praxis zwei weitere Rechtsquellen von Bedeutung – der Arge-Vertrag selbst und die „Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschafts-Verträge“ (kurz GO). Für den Arge-Vertrag gibt es ein Vertragsmuster, das bei Gründung der Arge verwendet werden kann und entsprechend individualisiert werden muss. Die GO ist hingegen bei jeder Arge völlig ident.<sup>27</sup> Arge-Mustervertrag und GO sind aufeinander abgestimmt, was man ua daran merkt, dass die Gliederung bei beiden gleich ist.

Arge-Vertrag und GO wurden bis 2008 institutionell von der VIBÖ betreut, seither vom FV Bauindustrie. Da aber beide Verbände nicht zur normativen Rechtssetzung befugt sind, kommen Arge-Vertrag und GO nur durch rechtsgeschäftliches Handeln der Beteiligten zur Anwendung. Beim Arge-Vertrag ist naheliegenderweise der Gesellschaftsvertrag selbst die rechtsgeschäftliche Grundlage. Anderes gilt für die GO, auf die beim Vertragsabschluss (wie sonst etwa auf AGB) **nicht** verwiesen wird.

### **Unterwerfungserklärung**

Die GO gilt aufgrund einer Unterwerfungserklärung. In einer solchen verpflichtet sich ein Unternehmen, die Bestimmungen der GO anzuerkennen und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten als „Partner“ einer solchen Arge zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist freilich (worauf in der Unterwerfungserklärung auch hingewiesen wird), dass die übrigen jeweiligen Gesellschafter eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben.

---

<sup>27</sup> Abdruck im Anhang (Arge-Vertrag und GO).

Die generelle Unterwerfungserklärung wird ggü dem FV Bauindustrie abgegeben und gilt in diesem Fall für alle Argen. Falls Unternehmen sich nur einmalig an einer Arge beteiligen, haben diese eine auf die konkrete Arge bezogene Unterwerfungserklärung ggü den übrigen Arge-Gesellschaftern abzugeben.

**Muster für eine generelle Unterwerfungserklärung  
für die GO 2016**

An den  
Fachverband der Bauindustrie  
Schaumburggasse 20  
1040 Wien

**EINSCHREIBEN**

Betr.: Unterwerfungserklärung zur Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaftsverträge, Auflage 2016

Das endesgefertigte Unternehmen erklärt hiermit in voller Kenntnis der

„Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaftsverträge, Auflage 2016“

diese mit Rechtswirkung für alle ab ... abgeschlossenen Arbeitsgemeinschaftsverträge anzuerkennen und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten als Partner einer solchen Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen.

Voraussetzung hiefür ist, dass die übrigen jeweiligen Arbeitsgemeinschaftspartner eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben.

Ein Widerruf dieser Erklärung ist nur mittels eingeschriebenen Briefes möglich, wobei sich der Widerruf nicht auf bereits laufende bzw. abgeschlossene Arbeitsgemeinschaftsverträge bezieht, sondern nur für künftige Arbeitsgemeinschaften rechtswirksam ist.

Im Falle eines Schiedsverfahrens über Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft ist der Fachverband ermächtigt, über Verlangen eines Beteiligten die von anderen Beteiligten unterfertigten gegenständlichen Erklärungen in beglaubigter Fotokopie herauszugeben.

Die vorstehenden Erklärungen gelten nicht für jene Arbeitsgemeinschaftsverträge, für welche die Vertragspartner auf nachweisliche Art in direktem Kontakt mündlich, konkludent oder schriftlich die Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaftsverträge, Auflage 2016, zum rechtswirksamen Vertragsinhalt gemacht haben.

[Ort, Datum, firmenmäßige Fertigung]

Der FV Bauindustrie führt eine Liste, welche Unternehmen eine generelle Unterwerfungserklärung tatsächlich abgegeben haben. Diese wird im Internet publiziert.<sup>28</sup>

### **Muster für eine einmalige Unterwerfungserklärung für die GO 2016**

An die  
Kaufmännische Geschäftsführung  
der Arge \_\_\_\_\_

#### **Erklärung**

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Partnerfirma(en) der Arbeitsgemeinschaft ... gegenüber dem Fachverband der Bauindustrie eine Erklärung betreffend Anerkennung der von ihm herausgegebenen Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaftsverträge, Auflage 2016, abgegeben hat (haben).

In voller Kenntnis des Inhaltes dieser Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaftsverträge erkläre(n) ich (wir) mich (uns) bereit, diese ebenfalls anzuerkennen und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten als Partner der Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen.

[Ort, Datum, firmenmäßige Fertigung]

Die Zweiteilung in Arge-Vertrag und GO hat praktische und rechtliche Gründe. Der praktische Grund liegt in der Tatsache, dass die GO unverändert bei jeder Arge ident ist, was zu einer Standardisierung führt und damit die Handhabung von Rechtsfragen in der Praxis erleichtert, weil immer derselbe Rechtsrahmen gilt. Der rechtliche Grund für die Zweiteilung ist im Gebührenrecht zu finden.

Arge-Mustervertrag und GO werden regelmäßig an die geänderte Rechtslage angepasst (in der Praxis ca alle zehn Jahre, zuletzt 2016). Bei einer solchen Anpassung wird üblicherweise ein Stichtag festgelegt, ab dem die neue Fassung der GO gelten soll. Voraussetzung für die Anwendung dieser neuen Fassung ist, dass die Arge nach dem Stichtag und auf Basis des jeweils ebenfalls angepassten Muster-Arge-Vertrags gegründet worden ist sowie dass alle Gesellschafter – zu welchem Zeitpunkt auch immer – eine Unterwerfungserklärung abgegeben haben. Für die vor dem Stichtag gegründeten Argen hat die Neuauflage der GO daher keine Auswirkungen.

---

28 Abruflbar unter [www.bau.or.at/argen](http://www.bau.or.at/argen).